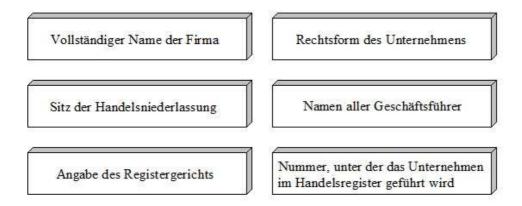
Die Pflichtangaben im Geschäftsbrief

Das Handelsrecht schreibt vor, dass ein Geschäftsbrief bestimmte Mindestinformationen beinhalten muss. Die konkreten Regelungen finden sich in § 37a Handelsgesetzbuch, § 80 Abs. 1, S. 1 Aktiengesetz und § 35a Abs. 1, S. 1 GmbH-Gesetz.

Nach dem Handelsgesetzbuch muss ein Gewerbetreibender dem Empfänger seiner Geschäftsbriefe folgende Pflichtangaben mitteilen:



Die Regelungen gelten dabei aber nicht nur für Briefpost, sondern auch für Faxe und E-Mails. Auch im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen der gewählten Versandform.

Copyright by http://www.vorlage-musterbriefe.de/